



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



# In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Für-  
stlicher und Churfürst / Souverainer Prinz  
von Oranien, Neuchâtel- und Vallengin, zu

Selbern / Magdeburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der  
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu  
Großen Herzog / &c. &c.

**S**iehe Getreue Demnach Wir allerhöchste wollen / und  
Laut unserm Hofflager unterm 28. Jan. c. Allerhöchste verordnet haben/  
dass bey wichtigen Begebenheiten Ihr zu Gewinnung der Zeit Eure Be-  
richter gerades weges nach Berlin unmittelbar an das 2te Departement  
unserer General-Directorii ablassen / und dass solches geschehen / zugleich auch  
anhero zu unserer Krieger- und Domainen-Cammer anzeigen sollet / damit  
dieselbe ebenfals davon Nachricht haben möge;

Als habt Ihr daran bey Vermeidung schwerer Verantwortung keinen Mangel  
erscheinen zu lassen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve  
in unserer Krieger- und Domainen-Cammer / den 10. Februarii 1740.

An statt und von wegen Allerhöchste  
Seiner Königlichen Majestät.

v. Kochow.

Kayward.  
Loberg.

v. Aussen.  
v. Karsfeldt.

France.  
D. Drappard.

Wisman.

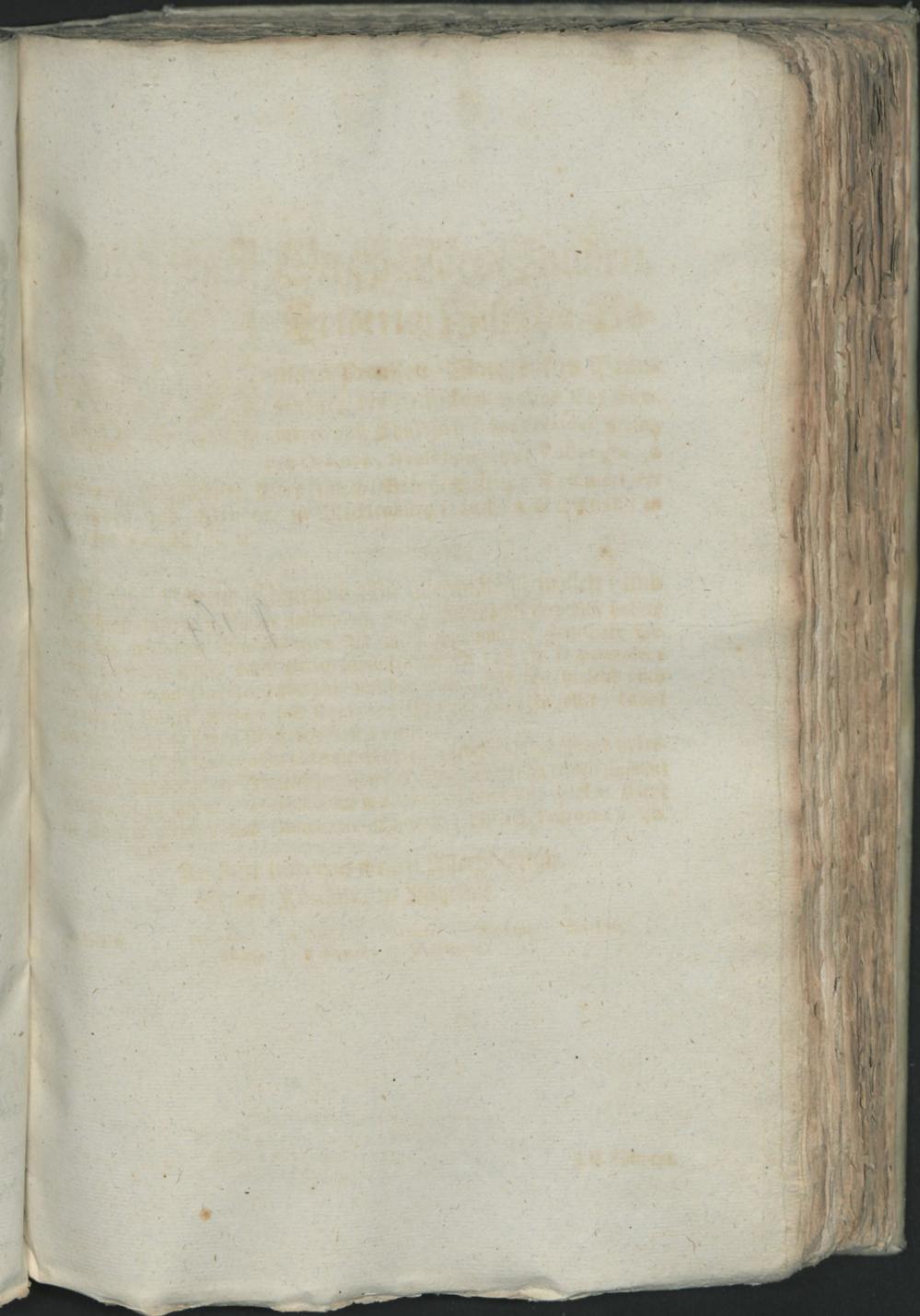
Durham.

*Freundlich,*

*das ich in meinem Verzeichnisse von den  
Subalternen & Officieren in Cammer & Posten  
dieser Hofstadt und R. General-Directorium  
in Berlin brisirt und nicht bey der  
Cammer vorgefragt worden sollt.*

J. C. Rittmeyer.





N. 164.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





# In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Hertzog und Churfürst / Souverainer Prinz von Ansbach, Neuchâtel- und Vallengin, zu Pommern / Stettin / Pommern / der Markgrafschaft Mecklenburg / auch in Schlesien / zu

Gelder  
Cassub  
Großer

Das  
das bey  
richter  
Unsers  
anhero  
dieselbe  
Als  
bachten  
erscheine  
in Unser

9. Nothow.

From  
das in wiff  
Subalkm  
1. mit Hilff  
Berlin bringt und nicht by der  
unser vorgefirt werden sollt.



Wir alleranädigst wollen / und  
den 28. Jan. c. Allerhöchst verordnet haben/  
Ihr zu Gewinnung der Zeit Eure Be-  
mittelsbahre an das 3te Departement  
und das solches geschehen / zugleich auch  
in den Kammern anzeigen sollet / damit  
den möge;  
In solchen Fällen/jedesmaht gebührend zu be-  
sonderer Verantwortung keinen Mangel  
mit Gnaden gewogen: Geben Gieve  
-Kammer / den 10. Februarii 1740.  
wegen Allerhöchstgl.  
Ihren Majestät.

Frank. Wisman. Durham.  
Dr. B. Deppard.

J. C. Nitmeter.